



"Ohne Gentechnik"- Produktions- und Prüfstandard

Teil B - Logistik

Version 25.01

veröffentlicht am 01.09.2024

verpflichtend ab 01.01.2025



© 2013 - 2024 Copyright by VLOG – All Rights Reserved

Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V., Friedrichstr. 153a, 10117 Berlin
Tel: +49 30 2359 945 00, www.ohnegentechnik.org

Inhalt

Inhalt 1

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	2
Teil B - Logistik	3
B 1 Stufendefinition und Zertifizierungspflicht.....	3
B 2 Allgemeine Anforderungen	10
B 2.1 Standardnutzungsvertrag mit VLOG.....	10
B 2.2 Betriebsbeschreibung	10
B 2.3 Regelung von Verantwortlichkeiten, Organigramm.....	10
B 2.4 Risikomanagement (KO)	11
B 2.5 Beauftragung externer Dienstleister	11
B 2.6 Trennung der Warenströme, Ausschluss von Verunreinigungen (KO)	12
B 2.7 Umgang mit nicht-konformen Futtermitteln, Rohstoffen und Produkten (KO).....	12
B 2.8 Warenausgangskontrolle, Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren.....	12
B 2.9 Rückverfolgbarkeit (KO)	13
B 2.10 Reklamationsmanagement	13
B 2.11 Warenrücknahme	14
B 2.12 Krisenmanagement (KO).....	14
B 2.13 Korrekturmaßnahmen, kontinuierlicher Verbesserungsprozess	14
B 2.14 Dokumentation und Aufbewahrungsfrist.....	14
B 2.15 Schulung der Mitarbeiter	15
B 2.16 Interne Audits	15
B 3 Spezifische Anforderungen für Lagerung und Umschlag.....	15
B 3.1 Wareneingangskontrolle (KO).....	15
B 4 Spezifische Anforderungen für Handel	16
B 4.1 Wareneingangskontrolle (KO).....	16
B 4.2 Probenahme und Analyse	16
B 4.2.1 Probenahme- und Analysenplan.....	16
B 4.2.2 Probenahme und Beauftragung eines Analyzelabors.....	17

B 4.2.3	Probenahme- und Analysehäufigkeit	17
B 4.2.4	Bewertung von Analyseergebnissen	19
B 5	Spezifische Anforderungen für Streckenhandel	20
B 5.1	Wareneingangskontrolle (KO)	20
B 6	Spezifische Anforderungen für die Überführung von Futtermitteln in „VLOG geprüft“	20
B 6.1	Spezifische Anforderungen Risikomanagement	20
B 6.2	Wareneingangskontrolle	21
B 6.3	Probenahme und Analyse zur Überführung	21
B 7	Spezifische Anforderungen für Private Labelling von Futtermitteln	22
B 7.1	Zertifizierungsstatus des Lohnherstellers (KO)	22
B 7.2	Vertragliche Vereinbarung zwischen Private Labeler und Lohnhersteller (KO)	23
B 7.3	Wareneingangskontrolle	23
B 7.4	Probenahme und Analyse	23

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle B 1:	Stufendefinition und Zertifizierungspflicht	9
Tabelle B 2:	Mindestanzahl von Probenahmen und Analysen in der Unterstufe Handel von Futtermitteln pro Kalenderjahr	18
Tabelle B 3:	Mindestanzahl von Probenahmen und Analysen in der Unterstufe Handel von Lebensmitteln pro Kalenderjahr	18
Tabelle B 4:	Bewertung von Analyseergebnissen für Futtermittel	19
Tabelle B 5:	Bewertung von Analyseergebnissen für Lebensmittel	20
Tabelle B 6:	Mindestanzahl von Probenahmen und Analysen für die Überführung von kennzeichnungsfreien Einzelfuttermitteln in "VLOG geprüft"-Qualität pro Kalenderjahr	22

Teil B - Logistik

Im vorliegenden Standardteil sind die Anforderungen für die Stufe Logistik von Lebens- und Futtermitteln und deren Unterstufen beschrieben. Anforderungen an den Viehhandel und Tiertransport sind der Stufe Landwirtschaft (Teil E) zugeordnet. Teil Z (Zertifizierung) beschreibt den Zertifizierungsprozess, die Risikoeinstufung (falls erforderlich) und die daraus resultierenden Anforderungen an (zukünftig) VLOG-zertifizierte Unternehmen.

B 1 Stufendefinition und Zertifizierungspflicht

Verschiedene Zertifizierungen werden vom VLOG als gleichwertig zur Zertifizierung nach VLOG „Ohne Gentechnik“-Produktions- und Prüfstandard anerkannt. Eine zusätzliche VLOG-Zertifizierung des betroffenen Produktes/Futtermittels bzw. der Dienstleistung ist nicht erforderlich, wenn diese/s nach einem dieser Standards zertifiziert ist. Eine Liste der anerkannten Standards finden Sie unter <https://www.ohnegentechnik.org/GLAS>.

	Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Keine Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Standard- anforderungen
Unterstufe Transport: Transport bezeichnet die Überführung von Waren von einem Ort zu einem anderen.			
Futtermittel/ Lebensmittel	Für den Transport von losen „VLOG geprüft“- Futtermitteln bzw. losen VLOG-zertifizierten Lebensmitteln/Zutaten zwischen VLOG-zertifizierten Unternehmen, unter der Voraussetzung, dass mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: <ul style="list-style-type: none"> • der Transport ist <u>nicht</u> in Risikomanagement eines der VLOG-zertifizierten Unternehmen eingebunden • zwischen Transporteur und zertifiziertem Unternehmen wurde <u>keine</u> Vereinbarung zur 	Für den Transport von losen „VLOG geprüft“- Futtermitteln bzw. losen VLOG-zertifizierten Lebensmittel(-zutaten) zwischen VLOG-zertifizierten Unternehmen unter der Voraussetzung, dass alle der drei folgenden Bedingungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> • die Beauftragung erfolgt durch ein VLOG- zertifiziertes Unternehmen • der Transport ist in Risikomanagement eines der VLOG-zertifizierten Unternehmen eingebunden. Hierfür liegt ein entsprechender Nachweis zur Einbindung vor. 	B 1- B 2

	Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Keine Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Standard- anforderungen
	Einhaltung der Logistik-Anforderungen des VLOG-Standards getroffen	<ul style="list-style-type: none"> es besteht eine Vereinbarung zwischen Transporteur und zertifiziertem Unternehmen zur Einhaltung der Logistik-Anforderungen des VLOG-Standards. (vgl. Kapitel B 2.5) 	
		Für den Transport von gesackten/manipulationssicher verpackten „VLOG geprüft“-Futtermitteln bzw. VLOG-zertifizierten Lebensmitteln.	B 1- B 2
		Für den Transport von losen VLOG-zertifizierten Lebensmitteln/Zutaten tierischen Ursprungs, solange diese eindeutig gekennzeichnet sind und keine Verunreinigungs- oder Manipulationsgefahr besteht.	B 1- B 2
Unterstufe Lagerung/Umschlag: Lagerung umfasst die Dienstleistung der zeitlich befristeten Lagerung von Lebensmitteln und/oder Futtermitteln. Umschlag umfasst alle Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Wechseln von Verkehrsmitteln stehen (Entladen, ggf. Zwischenlagerung sowie Wiederbeladung von Transportmitteln).			
Futtermittel	Für Lagerung/Umschlag von losen „VLOG geprüft“-Futtermitteln.	Für Lagerung/Umschlag von eindeutig gekennzeichneten gesackten/manipulationssicher verpackten Futtermitteln.	B 1- B 3
Lebensmittel	Für Lagerung/Umschlag von losen VLOG-zertifizierten Lebensmitteln/Zutaten tierischen Ursprungs, wenn diese am Lebensmittel/an der Zutat nicht eindeutig gekennzeichnet sind und/oder Verunreinigungs- oder Manipulationsgefahr besteht.	Für Lagerung/Umschlag von losen VLOG-zertifizierten Lebensmitteln/Zutaten tierischen Ursprungs, solange diese eindeutig gekennzeichnet sind und keine Verunreinigungs- oder Manipulationsgefahr besteht.	B 1- B 3
		Für Lagerung/Umschlag von eindeutig gekennzeichneten gesackten/manipulationssicher verpackten VLOG-	B 1- B 3

	Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Keine Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Standard- anforderungen
		zertifizierten Lebensmitteln/Zutaten tierischen Ursprungs.	
Unterstufe Handel: Handel umfasst alle Tätigkeiten, bei denen Waren gekauft, also nicht selbst hergestellt und wieder veräußert werden. Im Gegensatz zum Streckenhandel nimmt der Händler die Ware in physischen Besitz. Er führt also – über den Handel (Kauf/Verkauf) hinaus – auch Lagerung, Umschlag und/oder Transport durch.			
Futtermittel	Für Händler, die bereits VLOG-zertifizierte lose Futtermittel selbst auf Warenbegleitpapieren als „VLOG-geprüft“* kennzeichnen wollen.	Für den Handel von gesackten/manipulationssicher verpackten Futtermitteln (ausgenommen Private Labelling).	B 1- B 2, B 4
	Für Händler, die bisher nicht VLOG-zertifiziertes, auf GVO analysierbares Einzelfuttermittel in „VLOG geprüft“-Qualität überführen und als solches* kennzeichnen wollen.		B 1- B 2, B 4 bzw. B 5, B 6
	Für Händler, die lose „VLOG geprüft“-Futtermittel absacken und etikettieren und selbst auf Etiketten, Deklarationen oder Warenbegleitpapieren als „VLOG geprüft“* kennzeichnen wollen.		B 1- B 2, B 4
	Mobile Mahl- und/oder Mischanlagen: Handel/Verkauf von „VLOG geprüft“-Öl durch eine Mahl- und/oder Mischanlage, wenn dieses Öl zur Staubbindung in der Mahl- und/oder Mischanlage eingesetzt wird und die Mahl- und/oder Mischanlage nicht VLOG-zertifiziert ist.	Mobile Mahl- und/oder Mischanlagen: Handel/Verkauf von „VLOG geprüft“-Öl durch eine Mahl- und/oder Mischanlage, wenn dieses Öl zur Staubbindung in der Mahl- und/oder Mischanlage eingesetzt wird und die Mahl- und/oder Mischanlage VLOG-zertifiziert ist.	B 1- B 2, B 4
Lebensmittel	Für Handel von losen VLOG-zertifizierten Lebensmitteln/ Zutaten tierischen Ursprungs, wenn	Für Handel von losen VLOG-zertifizierten Lebensmitteln/ Zutaten tierischen Ursprungs, solange diese tierischen	B 1- B 2, B 4

	Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Keine Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Standardanforderungen
	diese am Lebensmittel/ an der Zutat nicht eindeutig gekennzeichnet sind und/oder Verunreinigungs- oder Manipulationsgefahr besteht.	Lebensmittel eindeutig gekennzeichnet sind und keine Verunreinigungs- oder Manipulationsgefahr besteht.	
	<p>Für den verplombten Handel von VLOG-zertifizierten Lebensmitteln zwischen zwei VLOG-zertifizierten Unternehmen, unter der Voraussetzung, dass mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Händler stellt eigene Lieferscheine für zertifizierte Ware mit der Kennzeichnung „VLOG“ aus • der Händler beauftragt nicht VLOG-zertifizierte Transporteure bzw. der Transport ist <u>nicht</u> in das Risikomanagement eines der VLOG-zertifizierten Unternehmen eingebunden 	<p>Für den Handel von verplombten VLOG-zertifizierten Lebensmitteln zwischen zwei VLOG-zertifizierten Unternehmen, unter der Voraussetzung, dass alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ware ist nach VLOG-Standard zertifiziert • auf den Lieferscheinen ist der abgebende verarbeitende Betrieb aufgeführt • die zertifizierte Ware ist auf den Lieferschein mit „VLOG“ gekennzeichnet • der Transport ist VLOG-zertifiziert oder gemäß B1 in das Risikomanagement eines VLOG-zertifizierten Unternehmens eingebunden. Hierfür liegt ein entsprechender Nachweis zur Einbindung vor. • nach Verladung wird der Fahrzeugtank, Container etc. verplombt 	B 1- B 2, B 4
		Für Handel von VLOG-zertifizierten Lebensmitteln/Zutaten tierischen Ursprungs, sobald diese in Endverbraucherpackung verpackt wurden.	
		Für den Handel von gesackten/manipulationssicher verpackten Lebensmitteln.	

	Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Keine Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Standard- anforderungen
<p>Unterstufe Streckenhandel: Streckenhandel beschreibt die Handelsform, bei der die Waren vom Lieferanten direkt zum Kunden des Streckenhändlers transportiert werden. Der Streckenhändler nimmt die Ware nicht in physischen Besitz, ist aber Vertragspartner des Kunden und erstellt die Rechnung über die Waren.</p>			
Futtermittel	Für Streckenhändler von losen „VLOG geprüft“-Futtermitteln.	Für den Streckenhandel von gesackten/manipulationssicher verpackten Futtermitteln (ausgenommen Private Labelling).	B 1- B 2, B 5
	Für Streckenhändler, die nicht VLOG-zertifiziertes Einzelfuttermittel in „VLOG geprüft“-Qualität überführen und als solches* kennzeichnen wollen.		B 1- B 2, B 5, B 6
Lebensmittel	Für Streckenhandel von losen VLOG-zertifizierten Lebensmitteln/Zutaten.	Für Streckenhandel von losen VLOG-zertifizierten Lebensmitteln/Zutaten tierischen Ursprungs, solange diese tierischen Lebensmittel eindeutig gekennzeichnet sind und keine Verunreinigungs- oder Manipulationsgefahr besteht.	B 1- B 2, B 5
	<p>Für den verplombten Streckenhandel von VLOG-zertifizierten Lebensmitteln zwischen zwei VLOG-zertifizierten Unternehmen, unter der Voraussetzung, dass mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Streckenhändler eigene Lieferscheine für zertifizierte Ware mit der Kennzeichnung „VLOG“ ausstellt • der Streckenhändler nicht VLOG-zertifizierte Transporteure beauftragt bzw. der Transport nicht in das Risikomanagement des VLOG- 	<p>Für den verplombten Streckenhandel von VLOG-zertifizierten Lebensmitteln zwischen zwei VLOG-zertifizierten Lebensmittelunternehmen, unter der Voraussetzung, dass alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ware ist nach VLOG-Standard zertifiziert • auf den Lieferscheinen ist der abgebende verarbeitende Betrieb aufgeführt • die zertifizierte Ware ist auf den Lieferschein mit „VLOG“ gekennzeichnet 	B 1- B 2, B 5

	Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Keine Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Standard- anforderungen
	zertifizierten Unternehmen eingebunden ist, das den Transport beauftragt	<ul style="list-style-type: none"> • der Transport ist VLOG-zertifiziert oder gemäß B 1 in das Risikomanagement eines VLOG-zertifizierten Unternehmens eingebunden. Hierfür liegt ein entsprechender Nachweis zur Einbindung vor. • nach Verladung wird der Fahrzeugtank, Container etc. von Mitarbeitern des abgebenden verarbeitenden Betriebs verplombt 	
	Für den Streckenhandel von losen VLOG-zertifizierten Lebensmitteln mit direktem Transport vom VLOG-zertifizierten landwirtschaftlichen Betrieb zum VLOG-zertifizierten Abnehmer (z.B. durch Milchsammelwagen), unter der Voraussetzung, dass mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: <ul style="list-style-type: none"> • die Ware ist <u>nicht</u> nach VLOG-Standard zertifiziert • der abnehmende verarbeitende Betrieb kann <u>nicht</u> nachvollziehen, dass die Ware ausschließlich von VLOG-zertifizierten Betrieben stammt • die aktuell gültigen VLOG-Zertifikate (bzw. Bescheinigungen nach Kapitel Z 4.3.2) liegen dem verarbeitenden Betrieb <u>nicht</u> vor • Der Transport ist <u>nicht</u> VLOG-zertifiziert oder gemäß B 1 in das Risikomanagement eines VLOG-zertifizierten Unternehmens eingebunden. 	Für den Streckenhandel von losen VLOG-zertifizierten Lebensmitteln mit direktem Transport vom VLOG-zertifizierten landwirtschaftlichen Betrieb zum VLOG-zertifizierten Abnehmer (z.B. durch Milchsammelwagen), unter der Voraussetzung, dass alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> • die Ware ist nach VLOG-Standard zertifiziert • der abnehmende verarbeitende Betrieb kann anhand ihm vorliegender Informationen/Dokumentationen nachvollziehen, dass die Ware ausschließlich von VLOG-zertifizierten Betrieben stammt (z.B. nachprüfbare Tour) • die aktuell gültigen VLOG-Zertifikate (bzw. Bescheinigungen nach Kapitel Z 4.3.2) liegen dem verarbeitenden Betrieb vor • Der Transport ist VLOG-zertifiziert oder gemäß B 1 in das Risikomanagement eines VLOG-zertifizierten Unternehmens eingebunden. Hierfür liegt ein entsprechender Nachweis zur Einbindung vor. 	B 1- B 2, B 5

	Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Keine Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Standard- anforderungen
		Für den Streckenhandel von VLOG-zertifizierten gesackten/manipulationssicher verpackten Lebensmitteln/Zutaten (z.B. sobald diese in Endverbraucherpackung verpackt wurden).	
<p>Unterstufe Private Labelling von Futtermitteln: Private Labelling beschreibt die Tätigkeit eines Unternehmens (z.B. Händler, Streckenhändler), Futtermittel die von einem anderen Unternehmen hergestellt wurden, unter seinem eigenen Marken- oder Firmennamen zu vertreiben. Das Futtermittel wird dabei entweder nach den Anforderungen des Auftraggebers (Private Labellers) von einem anderen Unternehmen im Lohn hergestellt oder die Ware wird vom Auftraggeber übernommen und unter eigenem Namen vertrieben.</p>			
Futtermittel	Für Unternehmen, die Private Labelling bei gesackten und/oder losen Futtermitteln betreiben und diese als „VLOG geprüft“* vermarkten/kennzeichnen.	Für Unternehmen, die Private Labelling bei Futtermitteln betreiben und diese nicht als „VLOG geprüft“* vermarkten/kennzeichnen.	B 1 - B 2, B 7

Tabelle B 1: Stufendefinition und Zertifizierungspflicht

* (Wortmarke oder Siegel gemäß Kapitel A 10)

B 2 Allgemeine Anforderungen

B 2.1 Standardnutzungsvertrag mit VLOG

In einzelzertifizierten Unternehmen liegt ein beidseitig unterzeichneter Standardnutzungsvertrag mit dem VLOG inkl. der vom VLOG erteilten VLOG-ID (10-xxxxx) vor. Für alle weiteren vom Hauptstandort rechtlich abhängigen und in die VLOG-Zertifizierung eingebundenen Standorte liegt eine vom VLOG erteilte VLOG-Sub-ID (10-xxxxx-A/B/etc.) vor.

B 2.2 Betriebsbeschreibung

Die Betriebsbeschreibung (Anhang (13)) liegt vor und ist aktuell.

Die Zertifizierungsstelle bzw. bei Matrixorganisationen der Matrixorganisator werden zeitnah über wesentliche Änderungen, welche die VLOG-Zertifizierung betreffen, informiert.

i *Erläuterung: Dokumente in digitaler Form und elektronische Daten werden akzeptiert. Zum Audit werden die aktuelle Betriebsbeschreibung, Anlagen (VLOG-Vorlagen oder eigene inhaltlich gleichwertige Dokumente) und die darin aufgeführten Dokumente sowie Analyseergebnisse dem Auditor zur Einsicht vorgelegt. Auf Wunsch des Unternehmens können – mit Ausnahme der Betriebsbeschreibung und der darin genannten Unterlagen – Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit im Unternehmen verbleiben. Der Auditor muss diese jedoch eingesehen haben. Die aktuelle Betriebsbeschreibung und die darin genannten Unterlagen sind dem Auditor zur Weiterbearbeitung in der Zertifizierungsstelle und Weitergabe an den VLOG zu übermitteln.*

i *Erläuterung: Als wesentliche Änderungen, welche die VLOG-Zertifizierung betreffen, gelten z.B. Änderungen am Sortiment und/oder Prozessen.*

i *Erläuterung: Wird eine neue Version der Betriebsbeschreibung veröffentlicht, kann eine bereits ausgefüllte Betriebsbeschreibung der vorherigen Version weiterhin genutzt werden, wenn es keine inhaltlichen Unterschiede oder Ergänzungen zur Nachfolgeversion gibt. Sollte es in der neuen Version der Betriebsbeschreibung inhaltliche Unterschiede/Ergänzungen geben, so wird entweder eine neue Betriebsbeschreibung ausgefüllt oder die entsprechenden Punkte in der alten Beschreibung ergänzt. Hierbei muss die Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit gewahrt werden.*

B 2.3 Regelung von Verantwortlichkeiten, Organigramm

Es liegt ein aktuelles Organigramm vor, das die Verantwortlichkeiten und Stellvertretungen aufzeigt.

i *Erläuterung: Auch Aushilfskräfte, Auszubildende, Praktikanten etc. sind aufzunehmen, sofern deren Tätigkeiten relevant sind. Diese Übersicht ist beim Hinzukommen oder Ausscheiden von Personen sowie der Änderung von Verantwortlichkeiten zu aktualisieren.*

B 2.4 Risikomanagement (KO)

Gefahrenanalyse

Es liegt eine dokumentierte Gefahrenanalyse für alle relevanten Futtermittel, Rohstoffe, Produkte, Abläufe und Prozesse inkl. Bewertung der Risiken für eine „Ohne Gentechnik“- bzw. „VLOG geprüft“- Kennzeichnung vor (analog HACCP Konzept).

Die Gefahrenanalyse beinhaltet mindestens folgende Punkte:

- Rohstoffe und Futtermittel für den Bereich „VLOG geprüft“ bzw. „Ohne Gentechnik“/„VLOG“ (z.B. Herkunftsländer)
- Handhabung von Futtermitteln, Rohstoffen und Produkten, welche die Anforderungen für eine „VLOG“/„Ohne Gentechnik“- oder „VLOG geprüft“-Kennzeichnung erfüllen, und Futtermitteln, Rohstoffen und Produkten, welche die Anforderungen der „Ohne Gentechnik“- bzw. „VLOG-geprüft“-Kennzeichnung nicht erfüllen
- Produktionsabläufe und Anlagenparameter
- Verfahren zur Reinigung, Prüfung von Beladung, Informationen zu Vorfrachten bei Fahrzeugen
- Lieferanten und externe Dienstleister (Zertifizierungen, Verträge, Zuverlässigkeit etc.)
- Ggf. weitere unternehmensspezifische Punkte

Risikomanagement

Aufbauend auf der Gefahrenanalyse sind Vorsorge-, Überwachungs- und Steuerungsmaßnahmen für die identifizierten Risiken eingeführt, umgesetzt und auf Wirksamkeit überprüft.

B 2.5 Beauftragung externer Dienstleister

Die Beauftragung von externen Dienstleistern für zertifizierungspflichtige Tätigkeiten im Bereich Futtermittelherstellung, Transport, Lagerung, Umschlag und/oder (Strecken-)Handel (vgl. Kapitel B 1 Logistik, C 1 Futtermittelherstellung, G 1 Lebensmittelverarbeitung/-aufbereitung) erfolgt unter einer der folgenden Bedingungen:

- externer Dienstleister wird im Rahmen des VLOG-Audits des Auftraggebers vor Ort von der Zertifizierungsstelle auditiert oder
- externer Dienstleister ist gemäß VLOG-Standard oder einem gleichwertig anerkannten Standard zertifiziert

Auditierung im Rahmen des VLOG-Audits des Auftraggebers

Erfolgt die Auditierung im Rahmen des VLOG-Audits des Auftraggebers werden folgende Anforderungen eingehalten:

- es liegt eine vertragliche Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor. Diese enthält Details zur beauftragten Tätigkeit, deren Umfang sowie die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Einhaltung des aktuellen VLOG-Standards
- die Tätigkeit ist in das Risikomanagement des Auftraggebers eingebunden (vgl. Kapitel B 2.4)

Externer Dienstleister ist zertifiziert

Ist der externe Dienstleister gemäß VLOG-Standard oder einem gleichwertig anerkannten Standard zertifiziert, werden folgende Anforderungen eingehalten:

- VLOG-Zertifizierung des externen Dienstleisters wird regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr geprüft
- die Tätigkeit ist in das Risikomanagement des Auftraggebers eingebunden (vgl. Kapitel B 2.4)

B 2.6 Trennung der Warenströme, Ausschluss von Verunreinigungen (KO)

Durch räumliche und/oder zeitliche Trennung der Warenflüsse gelangen zu keinem Zeitpunkt Futtermittel, Rohstoffe oder Produkte, die nicht für eine „VLOG geprüft“- bzw. „VLOG“/„Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung geeignet sind, in den Warenfluss der Futtermittel, Rohstoffe oder Produkte zur „VLOG geprüft“- bzw. „VLOG“/„Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung. Durch geeignete Verfahrensschritte wird sichergestellt, dass eine Verunreinigung mit GVO bzw. nicht-konformen Futtermitteln, Rohstoffen und/oder Produkten auf ein mindestens zufälliges oder technisch unvermeidbares Niveau reduziert wird. Zudem erfolgt auf allen Prozessstufen eine eindeutige und lückenlose Kennzeichnung aller Futtermittel, Rohstoffe und Produkte.

Transportfahrzeuge werden nachweislich mindestens trocken gereinigt.

B 2.7 Umgang mit nicht-konformen Futtermitteln, Rohstoffen und Produkten (KO)

Es liegt ein wirksames und dokumentiertes Verfahren zum Umgang mit nicht-konformen Futtermitteln, Rohstoffen und Produkten vor. Dieses beinhalten mindestens:

- die Klärung, ob ein Ereignisfall vorliegt (vgl. Kapitel B 2.12)
- die Kennzeichnung betroffener Futtermittel, Rohstoffe und Produkte
- das Informieren von Kunden/Abnehmern und Lieferanten
- die Fehlerbehandlung
- die Einleitung, Überwachung, Auswertung und Dokumentation von Korrekturmaßnahmen
- die Sperrung und Freigabe von Futtermitteln, Rohstoffen und Produkten
- die Dokumentation und Auswertung von Vorfällen

Die Verantwortlichkeiten im Verfahren sind festgelegt.

Die Bewertung von Analyseergebnissen erfolgt gemäß Kapitel B 4.2.4



Erläuterung: Nicht-konforme Futtermittel, Rohstoffe und Produkte können z.B. mittels positiver Analyseergebnisse identifiziert werden.

B 2.8 Warenausgangskontrolle, Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren

Futtermittel

Es ist sichergestellt, dass ausschließlich Futtermittel, welche die Anforderungen der Kennzeichnung als „VLOG geprüft“ vollständig erfüllen, das Unternehmen als solche verlassen.

VLOG-zertifizierte Futtermittel sind auf den Warenbegleitpapieren oder bei gesackter Ware auf der Verpackung eindeutig mit der Wortmarke „VLOG geprüft“ und/oder dem „VLOG geprüft“-Siegel (vgl. Kapitel A 10) gekennzeichnet. Es ist klar ersichtlich, auf welches Futtermittel sich die Kennzeichnung bezieht.

i *Erläuterung: Für die Deklaration von kennzeichnungsfreien, nicht VLOG-zertifizierten Futtermitteln empfiehlt der VLOG folgende Formulierung:*

„Die folgenden Futtermittel sind im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 nicht kennzeichnungspflichtig: ...“

Lebensmittel

Es ist sichergestellt, dass ausschließlich Rohstoffe und Produkte, welche die Anforderungen der Kennzeichnung als „VLOG“ bzw. mit dem „Ohne GenTechnik“-Siegel vollständig erfüllen, das Unternehmen als solche verlassen.

VLOG-zertifizierte Rohstoffe und Produkte sind auf den Warenbegleitpapieren eindeutig mit der Formulierung „VLOG“ oder dem „Ohne GenTechnik“-Siegel gekennzeichnet.

Es ist klar ersichtlich, auf welchen Rohstoff bzw. welches Produkt sich die Kennzeichnung bezieht.

Werden systembedingt keine Warenbegleitpapiere erstellt (z.B. Milchabholung), liegt eine eindeutige vertragliche Regelung über die Lieferung vor, welche die oben genannte Kennzeichnung sicherstellt.

i *Erläuterung: Für die Kennzeichnung von Lebensmitteln, welche die Anforderungen des EGGenTDurchfG erfüllen, aber nicht in die VLOG-Zertifizierung des Unternehmens eingebunden sind, empfiehlt der VLOG folgende Formulierung: „Zutat geeignet für die Herstellung von „Ohne Gentechnik“- gekennzeichneten Lebensmitteln“.*

B 2.9 Rückverfolgbarkeit (KO)

Das eingeführte/installierte Rückverfolgbarkeitssystem stellt sicher, dass:

- alle im Unternehmen vorhandenen „VLOG geprüft“-Futtermittel bzw. „VLOG“-Rohstoffe und -Produkte jederzeit eindeutig identifiziert werden können
- innerhalb von einem Arbeitstag der Warenfluss von „VLOG geprüft“-Futtermittel bzw. „VLOG“-Rohstoffen und -Produkten sowie Mengenaufstellungen und Auswertungen erstellt werden können, die Rückschlüsse über die Plausibilität der Warenflüsse zulassen

i *Erläuterung: Hierzu werden u.a. folgende Daten ermittelt:*

- *Informationen zu Lieferanten und Lieferdatum*
- *Menge*
- *Chargenbildungen, falls erfolgt*
- *Informationen zum Auslieferungsdatum und den belieferten Kunden*

B 2.10 Reklamationsmanagement

Es ist ein dokumentiertes System zum Umgang mit Beanstandungen, Reklamationen und Hinweisen im Zusammenhang mit den Anforderungen des VLOG-Standards eingeführt. Diese

werden in geeigneter Weise ausgewertet. Für berechnigte Beanstandungen und Reklamationen werden Korrekturmaßnahmen eingeleitet (inkl. Festlegung von Verantwortlichkeiten und Fristen).

B 2.11 Warenrücknahme

Für nicht-konforme Futtermittel oder Rohstoffe gemäß VLOG-Standard besteht ein wirksames und dokumentiertes Verfahren für die Warenrücknahme inkl. Festlegung von Verantwortlichkeiten.

B 2.12 Krisenmanagement (KO)



Erläuterung: Ereignisfälle werden im Ereignisfallblatt definiert (vgl. Anhang (31) und (35)).

Es liegt ein aktuelles und dokumentiertes Verfahren für das Management von Ereignisfällen vor, die zu einer Krise führen können. Dazu zählen insbesondere Ereignisfälle, die Einfluss auf die Produktqualität und -rechtmäßigkeit von „VLOG geprüft“-Futtermitteln bzw. „VLOG“-Rohstoffen/-Produkten haben. Dieses Verfahren ist implementiert und umfasst mindestens:

- den Ablauf im Ereignisfall
- die Benennung von Verantwortlichen inkl. Stellvertretungen
- Erreichbarkeiten (innerhalb und außerhalb der Geschäftszeiten)
- eine Notrufnummernliste
- Regelung zur umgehenden Informierung der:
 - betroffenen Geschäftspartner und Kunden
 - Zertifizierungsstelle mit dem VLOG-Ereignisfallblatt (vgl. Anhang (31) oder (35))
 - VLOG-Geschäftsstelle mit dem VLOG-Ereignisfallblatt (vgl. Anhang (31) oder (35))
- juristische Beratung (falls erforderlich)

Das Verfahren zum Krisenmanagement wird regelmäßig, mindestens einmal pro Kalenderjahr hinsichtlich seiner Praktikabilität, Funktionalität und umgehenden Umsetzung intern getestet und dokumentiert.

B 2.13 Korrekturmaßnahmen, kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Werden im Rahmen interner Audits, externer Audits oder des Reklamationsmanagements nicht-konforme Futtermittel, Rohstoffe und Produkte identifiziert und/oder Abweichungen von den Standard-Anforderungen festgestellt, ergreift das Unternehmen Korrekturmaßnahmen, um ein erneutes Auftreten zu verhindern und dokumentiert diese.

Die Korrekturmaßnahmen werden fristgerecht umgesetzt und die Wirksamkeit dieser in einem angemessenen Zeitraum überprüft. Beides wird dokumentiert.

B 2.14 Dokumentation und Aufbewahrungsfrist

Die Aufzeichnungen sind gut lesbar und authentisch. Eine nachträgliche Manipulation ist ausgeschlossen.

Alle Dokumente im Zusammenhang mit dem „VLOG geprüft“-/„VLOG“-Transport, -Umschlag, -(Strecken-)Handel, der „VLOG geprüft“-/„VLOG“-Lagerung bzw. der Kennzeichnung mit dem „VLOG geprüft“-/„Ohne GenTechnik“-Siegel werden mindestens für den folgenden Zeitraum aufbewahrt, sofern nicht gesetzliche Vorgaben eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen:

- Mindesthaltbarkeitsdatum der Charge/Partie plus ein Jahr bzw. insgesamt mindestens zwei Jahre



Erläuterung: Dokumente, die aufbewahrt werden müssen, sind z.B. Lieferscheine/-protokolle, Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Schulungsdokumentationen, etc. Gemäß „Leitfaden zur Kontrolle von GVO in Futtermitteln“ müssen Dokumente im Zusammenhang mit Futtermitteln (bzgl. GVO) 5 Jahre aufbewahrt werden.

B 2.15 Schulung der Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter, die in Bereiche eingebunden sind, welche für den „VLOG geprüft“- bzw. „VLOG“-Betriebsablaufs relevant sind, einschließlich der Fahrer von Transportfahrzeugen, sind vor Aufnahme der Tätigkeit sowie laufend mindestens einmal pro Kalenderjahr bzgl. der Anforderungen des VLOG-Standards und der dazu festgelegten Betriebsabläufe geschult.

Diese Schulungen sind hinsichtlich deren Inhalte und Teilnehmer sowie des Schulungsdatums, Schulungsortes und der Referenten dokumentiert.



Erläuterung: Die Intensität der Schulung orientiert sich an der Verantwortung des Mitarbeiters für den ordnungsgemäßen „VLOG geprüft“- bzw. „VLOG“- Betriebsablauf und kann dementsprechend je nach Mitarbeiter variieren.



Erläuterung: Ein Formular für die Bestätigung der VLOG-Mitarbeiterschulung steht Ihnen auf der VLOG-Website zur Verfügung: <https://www.ohnegentechnik.org/mitarbeiterschulung>. Die Nutzung der Vorlage ist freiwillig.

B 2.16 Interne Audits

Pro Kalenderjahr wird mindestens ein internes Audit im Unternehmen durchgeführt, das mindestens alle allgemeinen sowie unternehmensspezifischen Standard-Anforderungen der Stufe Logistik abdeckt. Die internen Auditoren sind sachkundig und auditieren nicht ihre eigenen Tätigkeiten. Die Ergebnisse sind schriftlich dokumentiert und werden an die betroffenen Bereiche kommuniziert.

B 3 Spezifische Anforderungen für Lagerung und Umschlag

B 3.1 Wareneingangskontrolle (KO)

Futtermittel

Im Wareneingang werden die Warenbegleitpapiere oder bei gesackter Ware die Verpackung auf die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ und/oder mit dem „VLOG geprüft“-Siegel kontrolliert.

Unvollständige oder uneindeutige Warenbegleitpapiere werden beim Lieferanten bzw. Auftraggeber reklamiert.

Lebensmittel

Im Wareneingang werden die Warenbegleitpapiere oder bei gesackter Ware die Verpackung auf die Kennzeichnung „VLOG“ und/oder dem „Ohne GenTechnik“-Siegel kontrolliert.

Unvollständige oder uneindeutige Kennzeichnungen werden beim Lieferanten bzw. Auftraggeber reklamiert.

B 4 Spezifische Anforderungen für Handel

B 4.1 Wareneingangskontrolle (KO)

Im Rahmen der Wareneingangskontrolle von VLOG-zertifizierten Rohstoffen, Produkten und Futtermitteln wird:

- die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ und/oder mit dem „VLOG geprüft“-Siegel bzw. die Kennzeichnung „VLOG“ und/oder mit dem „Ohne GenTechnik“-Siegel auf den Warenbegleitpapieren oder bei gesackter Ware auf der Verpackung geprüft.

Unvollständige oder uneindeutige Warenbegleitpapiere werden beim Lieferanten reklamiert.

- die VLOG-Zertifizierung des Lieferanten regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr geprüft.

B 4.2 Probenahme und Analyse

Es erfolgt eine risikoorientierte Beprobung und GVO-Analyse von für den „VLOG geprüft“-/„VLOG“-Handel relevanten Futtermitteln und/oder Rohstoffen und Produkten nach den folgenden Ausführungen.

B 4.2.1 Probenahme- und Analysenplan

Es liegt ein schriftlicher Probenahme- und Analysenplan vor, der das Probenahme- und Analyseverfahren beschreibt und der planmäßig umgesetzt ist.

Der Probenahme- und Analysenplan enthält/definiert unter Einhaltung der Anforderungen in Kapitel B 4.2.2 mindestens:

- die Beschreibung des Probenahmeverfahrens (Art der Proben, Ort der Probenahmen, Benennung des Probenehmers, Bildung von Sammelproben, Bildung von Rückstellmustern, Größe der Proben, Beprobung der Endprodukte, Dokumentation der Probenahmen, eindeutige Kennzeichnung der Proben)
- die Häufigkeit und zeitliche Verteilung der Probenahmen und GVO-Analysen
- die Beschreibung des Analyseverfahrens (beauftragtes Labor, Analyseumfang (vgl. [Leitfaden Labore](#)))

Nicht notwendig sind Probenahmen und GVO-Analysen, wenn die gentechnischen Veränderungen für die gehandelten Futtermittel und/oder Rohstoffe/Produkte technisch bedingt nicht analysiert werden können. In diesem Fall liegt für die Erstellung eines Probenahme- und Analysenplans eine Risikoanalyse vor, die zu dem Schluss kommt, welche Futtermittel/Rohstoffe/Produkte nicht beprobt bzw. analysiert werden müssen.

i *Erläuterung: Eine Bewertungshilfe zur Analysierbarkeit von Futtermitteln, Rohstoffen und Produkten steht auf der VLOG-Website zur Verfügung: https://www.ohnegentechnik.org/analysierbarkeit_gv-bestandteile.*

B 4.2.2 Probenahme und Beauftragung eines Analyselabors

Für die GVO-Analyse werden abhängig von der Probenmatrix folgende Mindestmengen an Probenmaterial gezogen:

- Mischfuttermittel: mindestens 400 g, maximal 1 kg
- Einzelfuttermittel/Rohware/Rohstoffe:
 - ganze Körner (Mais, Sojabohnen, Raps u.ä.): mindestens 3000 Körner bzw. ca. die Probenmenge, die jeweils dieser Anzahl entspricht (Mais mind. 1000 g; Soja mind. 700 g, Raps mind. 60 g)
 - geschrotet/vermahlen: mindestens 400 g, maximal 1 kg

i *Erläuterung: Die genannten Mindestmengen beziehen sich auf ganze Körner bzw. Bohnen. Für Rohstoffe, die eine bessere Homogenität aufweisen (z.B. Sojaproteinkonzentrat) können geringere Einwaagen in Absprache mit dem zuständigen Labor und dem Auftraggeber verwendet werden.*

i *Die zu ziehenden Mindestmengen anderer, in diesem Kapitel nicht genannten Rohstoffe sind mit dem beauftragten Labor zu vereinbaren.*

Alle zu analysierenden Proben werden von einem VLOG-anerkannten Labor analysiert.

Der Auftraggeber der GVO-Analyse überprüft regelmäßig, mindestens einmal pro Kalenderjahr, die VLOG-Anerkennung des beauftragten Labors.

Bei der Beauftragung werden folgende Informationen im Prüfauftrag oder mitgeltenden Dokumenten angegeben und an das Labor übermittelt:

- Beauftragung von GVO-Analysen gemäß den VLOG-Anforderungen
- Zusammensetzung der Probe:
 - Sind Soja-, Mais-, Raps- und/oder Reis-Einzelfutter bzw. -Zutaten enthalten, wird angegeben, in welcher Form diese enthalten sind (z.B. Mais als Maismehl, Soja als Sojaextraktionsschrot). Kopien der Zusammensetzung/Deklarationen werden mit der Probe an das Labor versandt.

i *Erläuterung: Als Orientierungshilfe für das Erstellen eines Auftragsformulars, das alle Mindestangaben enthält, die dem Labor für die Analysen von VLOG-Proben vorliegen müssen, dient Anlage 3 des Leitfadens für Labore.*

B 4.2.3 Probenahme- und Analysehäufigkeit

Pro Kalenderjahr wird im Unternehmen mindestens die in Tabelle B 2 und Tabelle B 3 aufgeführte Probenahme- und Analysehäufigkeit umgesetzt.

Alle zu analysierenden Proben werden rasch an das VLOG-anerkannte Labor geschickt. Zweit- oder Drittanalysen aus einer Probenahme sind grundsätzlich zulässig, sie müssen aber umgehend erfolgen (Expressanalyse).

Handel von VLOG-Futtermitteln

VLOG-Sortiment am Standort	Mindestanzahl der Probenahmen + Analysen im „VLOG geprüft“-Warenausgang ^{1,2} pro Kalenderjahr	
	Lose „VLOG geprüft“-Futtermittel	VLOG- Sackware
Gesamt- Sortiment Standort		
Keine losen kennzeichnungspflichtigen Futtermittel am Standort	bis einschließlich 10.000 t/Jahr: 1 > 10.000 bis 50.000 t/Jahr: 2 > 50.000 bis 100.000 t/Jahr: 4 > 100.000 bis 200.000 t/Jahr: 6 > 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 8 je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 2 hinzu	keine
Lose kennzeichnungspflichtige Futtermittel am Standort	bis einschließlich 2.000 t/Jahr: 1 > 2.000 bis 5.000 t/Jahr: 3 > 5.000 bis 10.000 t/Jahr: 5 > 10.000 bis 50.000 t/Jahr: 10 > 50.000 bis 100.000 t/Jahr: 15 > 100.000 bis 200.000 t/Jahr: 20 > 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 25 je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 5 hinzu	keine

Tabelle B 2: Mindestanzahl von Probenahmen und Analysen in der Unterstufe Handel von Futtermitteln pro Kalenderjahr

Handel von VLOG-Lebensmitteln (Rohstoffe/Produkte):

Gesamtsortiment der am Standort gehandhabten losen Rohstoffe/Produkte ³	Mindestanzahl der Probenahmen + Analysen im VLOG-Warenausgang pro Kalenderjahr
lose „Ohne Gentechnik“-Rohstoffe/Produkte	2
lose „Ohne Gentechnik“-Rohstoffe/-Produkte + lose kennzeichnungsfreie aber nicht „Ohne Gentechnik“-konforme Rohstoffe/Produkte	6
lose „Ohne Gentechnik“-Rohstoffe/-Produkte + kennzeichnungspflichtige Rohstoffe/Produkte	12

Tabelle B 3: Mindestanzahl von Probenahmen und Analysen in der Unterstufe Handel von Lebensmitteln pro Kalenderjahr

¹ Alle Mengenangaben für Futtermittel beziehen sich ausschließlich auf „VLOG geprüft“-Futtermittel bzw. Futtermittel, die als „VLOG geprüft“ gekennzeichnet werden sollen.

² Die Probenahme- und Analysepflicht gilt nur für Händler, die Futtermittel am Standort lagern (oder durch externen Dienstleister lagern lassen). Führt der Händler lediglich Handel und Transport ohne (Zwischen-) Lagerung durch, so sind keine Warenausgangsanalysen erforderlich.

³ Manipulationssicher verpackte Rohstoffe/Produkte müssen nicht analysiert werden.



Erläuterung: Die Probenanzahl (Rohstoffe/Produkte) kann entsprechend reduziert werden, wenn im Auditzeitraum die Anzahl der bezogenen Chargen kleiner ist als die in Tabelle B3 aufgeführte Mindestprobenanzahl.

B 4.2.4 Bewertung von Analyseergebnissen

Die Bewertung der Analyseergebnisse erfolgt gemäß den folgenden Anforderungen, ggf. notwendige (Korrektur-) Maßnahmen werden abgeleitet und durchgeführt.

Liegen aus einer Probenahme zwei unterschiedliche Analyseergebnisse vor, findet folgendes Vorgehen Anwendung und führt zum finalen Befund:

- Überschneiden sich Analyseergebnisse inklusive der erweiterten Messunsicherheit, wird der Mittelwert aus den Analyseergebnissen gebildet.
- Überschneiden sich diese Analyseergebnisse inklusive der erweiterten Messunsicherheit nicht, wird eine dritte Analyse der Partie beauftragt.

Futtermittel:

Bewertung		Maßnahmen
GVO nicht nachweisbar oder < 0,1%		
Kennzeichnungskonform, zulässig für die VLOG-Produktion		Keine Maßnahmen notwendig
≥ 0,1 % ≤ 0,9 % GVO		
Einzelfall- bezogene Bewertung	Kann die GVO-Verunreinigung auf das eigene Unternehmen zurückgeführt werden? (z.B. duale Handhabung)	<p><u>Ja</u>: Überprüfung ob etablierte Maßnahmen (vgl. Kapitel B 2.4) ausreichend und valide umgesetzt sind.</p> <p>-Wenn nicht weiteres Vorgehen entsprechend Kapitel B 2.7 und B 2.12.</p>
		<u>Nein</u> : Information an Lieferanten.
	Werden auf der jeweiligen Organisationsebene regelmäßig entsprechende Werte festgestellt (im Verhältnis zur Analysenanzahl)?	<p><u>Ja</u>: Die etablierten Maßnahmen (vgl. Kapitel B 2.4) sind nicht ausreichend und müssen überarbeitet werden.</p> <p><u>Nein</u> (keine systembedingte Ursache): Keine Maßnahmen notwendig.</p>
> 0,9 % GVO		
Nicht kennzeichnungskonform, nicht zulässig für die VLOG-Produktion		Weiteres Vorgehen entsprechend den etablierten Verfahren aus Kapitel B 2.7 und B 2.12.

Tabelle B 4: Bewertung von Analyseergebnissen für Futtermittel

Lebensmittel:

Bewertung	Maßnahmen
GVO nicht nachweisbar oder \leq Bestimmungsgrenzwert (in der Regel 0,1 % GVO)	
Kennzeichnungskonform, zulässig für die VLOG-Produktion	Keine Maßnahmen notwendig
> Bestimmungsgrenzwert (in der Regel 0,1 % GVO)	
Nicht kennzeichnungskonform, nicht zulässig für die VLOG-Produktion	Weiteres Vorgehen entsprechend den etablierten Verfahren aus B 2.7 und B 2.12.

Tabelle B 5: Bewertung von Analyseergebnissen für Lebensmittel

B 5 Spezifische Anforderungen für Streckenhandel

B 5.1 Wareneingangskontrolle (KO)

Beim Streckenhandel von „VLOG“-Rohstoffen/-Produkten bzw. „VLOG geprüft“-Futtermitteln, wird die VLOG-Zertifizierung des Lieferanten regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich pro Kalenderjahr geprüft.

B 6 Spezifische Anforderungen für die Überführung von Futtermitteln in „VLOG geprüft“

Dieses Kapitel regelt die Überführung von nicht kennzeichnungspflichtigen Einzelfuttermitteln in „VLOG geprüft“-Qualität. Die Überführung ist nur für Einzelfuttermittel möglich, welche auf GVO analysiert werden können. Es wird ausschließlich in Kombination mit den Anforderungen für Händler (vgl. Kapitel B 4) oder Streckenhändler (vgl. Kapitel B 5) angewendet.

B 6.1 Spezifische Anforderungen Risikomanagement

Zusätzlich zu den Anforderungen in Kapitel B 2.4, beinhaltet die Gefahrenanalyse folgende Punkte:

- Risikoeinstufung der Einzelfuttermittel (risikobehaftet/nicht risikobehaftet) für den „VLOG-geprüft“-Bereich
- zusätzlich bei Streckenhandel: Spätestens bei Abschluss des Kaufvertrags, der zwischen dem Streckenhändler und Lieferanten abgeschlossen wird, liegt dem Streckenhändler eine schriftliche Bestätigung des Lieferanten über die GVO-Kennzeichnungsfreiheit der Ware vor (chargenspezifisch oder für einen bestimmten Zeitraum)



Erläuterung: Zur Unterstützung bei der Risikoeinstufung der Futtermittel steht eine „Bewertungshilfe – Risikobehaftete Futtermittel“ auf der VLOG-Website zur Verfügung: https://www.ohnegentechnik.org/risikobehaftete_futtermittel.

B 6.2 Wareneingangskontrolle

Im Wareneingang ist sichergestellt, dass nur kennzeichnungsfreie Futtermittel in die „VLOG geprüft“-Qualität überführt werden.

Wareneingangskontrolle von risikobehafteten Futtermitteln

Für alle Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe, welche vom Unternehmen als risikobehaftet (vgl. Kapitel B 6.1) eingestuft werden, liegt eine Bestätigung des Lieferanten über GVO- bzw. Kennzeichnungsfreiheit vor. Dies kann erfolgen über:

- eine separate Erklärung zur GVO-Freiheit für die aktuell gelieferte Partie oder
- ein Analyseergebnis gemäß den Vorgaben des VLOG-Standards zur GVO-Freiheit für die aktuell gelieferte Partie oder
- einen Zusatz auf den Warenbegleitpapieren, dass es sich um kennzeichnungsfreie Futtermittel handelt, oder
- eine eindeutige, vertragliche Regelung über die Lieferung von kennzeichnungsfreien Futtermitteln



Erläuterung: Für die Deklaration von kennzeichnungsfreien, aber nicht VLOG-zertifizierten Futtermitteln, empfiehlt VLOG folgende Formulierung: „Die folgenden Futtermittel sind im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 nicht kennzeichnungspflichtig: ...“.

Wareneingangskontrolle von nicht risikobehafteten Futtermitteln

Für alle Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe, welche vom Unternehmen als nicht risikobehaftet (vgl. Kapitel B 2.4) eingestuft werden, tragen die entsprechenden Warenbegleitpapiere des Futtermittels keinerlei Kennzeichnung nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003.

B 6.3 Probenahme und Analyse zur Überführung

Die Anforderungen aus Kapitel B 4.2 (B 4.2.1 Probenahme- und Analysenplan, B 4.2.2 Probenahme und Beauftragung eines Analyselabors, B 4.2.4 Bewertung von Analyseergebnissen) werden im Unternehmen umgesetzt.

Pro Kalenderjahr wird im Unternehmen mindestens die in Tabelle B 6 aufgeführte Probenahme und Analysehäufigkeit umgesetzt.

Alle zu analysierenden Proben werden von einem VLOG-anerkannten Labor analysiert.

Bereich	Probenahme + Analyse im „VLOG geprüft“-Wareneingang	Mindestanzahl der Probenahmen + Analysen im „VLOG geprüft“-Wareneingang (Handel inkl. Überführung) pro Kalenderjahr
Gesamt-Sortiment am Standort		
Keine losen Kennzeichnungspflichtigen Futtermittel am Standort	Bei jeder Partie risikobehafteter Einzelfuttermittel, die überführt werden soll	bis einschließlich 10.000 t/Jahr: 1 > 10.000 bis 50.000 t/Jahr: 2 > 50.000 bis 100.000 t/Jahr: 4 > 100.000 bis 200.000 t/Jahr: 6 > 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 8 je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 2 hinzu
Lose kennzeichnungspflichtige Futtermittel am Standort	Bei jeder Partie risikobehafteter Einzelfuttermittel, die überführt werden soll	bis einschließlich 2.000 t/Jahr: 1 > 2.000 bis 5.000 t/Jahr: 3 > 5.000 bis 10.000 t/Jahr: 5 > 10.000 bis 50.000 t/Jahr: 10 > 50.000 bis 100.000 t/Jahr: 15 > 100.000 bis 200.000 t/Jahr: 20 > 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 25 je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 5 hinzu
Reiner Überführer auf Strecke bzw. Überführer, der nur Transport aber keine Lagerung/Umschlag der Ware vornimmt	Bei jeder Partie risikobehafteter Einzelfuttermittel, die überführt werden soll: 1 Probenahme + Analyse Wenn Soja, Raps, Mais, Zuckerrübe oder Baumwolle überführt werden und alle Partien als nicht risikobehaftet eingestuft wurden, gilt: Monitoring mit mindestens 1 Probenahme und Analyse pro Jahr. Die genaue Anzahl ist durch das Unternehmen risikoorientiert (z.B. abhängig von der Anzahl der Lieferanten und Herkunftsländer) festzulegen.	

Tabelle B 6: Mindestanzahl von Probenahmen und Analysen für die Überführung von kennzeichnungsfreien Einzelfuttermitteln in "VLOG geprüft"-Qualität pro Kalenderjahr



Erläuterung: Für die Beprobung von Sackware im Rahmen der Überführung gelten die Anforderungen zur Durchführung von repräsentativen Probenahmen aus VO (EU) Nr. 691/2013, Anhang 1.

B 7 Spezifische Anforderungen für Private Labelling von Futtermitteln

B 7.1 Zertifizierungsstatus des Lohnherstellers (KO)

Die Absicherung des Lohnherstellers erfolgt über:

- die Zertifizierung des Lohnherstellers für alle zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten nach VLOG- oder einem als gleichwertig anerkannten Standard (min. einmal pro Kalenderjahr zu prüfen) oder
- die Vor-Ort Auditierung des Lohnherstellers im Rahmen des VLOG-Audits des Private Labellers durch dessen Zertifizierungsstelle für alle relevanten Tätigkeiten (vgl. Kapitel B 2.5).

B 7.2 Vertragliche Vereinbarung zwischen Private Labeller und Lohnhersteller (KO)

Es liegt eine schriftliche Vereinbarung zwischen Private Labeller und Lohnhersteller vor. Darin ist geregelt, für welche Prozesse und Aufgaben der VLOG-Produktion der Private Labeller und für welche der Lohnhersteller zuständig ist. In der Vereinbarung werden alle Prozessschritte von der Beschaffung der Rohware bis zum Warenausgang aufgeführt.

Verfügt der Lohnhersteller über keine eigene VLOG-Zertifizierung, liegt eine Vereinbarung sowie Auditierung gemäß Kapitel B 2.5 vor.

Verfügt der Lohnhersteller über eine eigene VLOG-Zertifizierung, ist in der Vereinbarung festgelegt, dass der Lohnhersteller bei Verlust seiner Zertifizierung den Private Labeller unverzüglich benachrichtigt.

B 7.3 Wareneingangskontrolle

Nimmt der Private Labeller die hergestellten Futtermittel (zeitweise) selbst physisch in Besitz, ist im Wareneingang sichergestellt, dass sämtliche „VLOG geprüft“-Futtermittel den Vorgaben des VLOG-Standards entsprechen.

Im Rahmen der Wareneingangskontrollen von VLOG-zertifizierten Futtermitteln wird:

- die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ und/oder mit dem „VLOG geprüft“-Siegel auf den Warenbegleitpapieren oder bei gesackter Ware auf der Verpackung geprüft.

Unvollständige oder uneindeutige Kennzeichnungen werden beim Lieferanten reklamiert.

B 7.4 Probenahme und Analyse

Im Fall von loser Ware, die der Private Labeller selbst (zeitweise) physisch in Besitz nimmt, erfolgt eine risikoorientierte Beprobung und GVO-Analyse für die „VLOG geprüft“-Futtermittel nach Kapitel B 4.2.